

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadtverwaltung Altenberg
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 29. Oktober 2021

Ihr Zeichen: 020.06

Schreiben vom 14.09.2021

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf einer neuen Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Altenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Wiedereinführung bzw. Überarbeitung einer Baumschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Altenberg. Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige kleine Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. § 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

2. § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

„Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, [...] enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 S. 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. schnell handeln kann.

3. § 10 Abs. 1 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Erstatzung verpflichtet, wenn [...]“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Erstatzung entgegen § 10 Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Erstatzung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

4. § 10 Abs. 3 i.V.m. Anlage (Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen)

Die Anlage zur Anzahl der Ersatzpflanzungen ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes unzureichend. Bäume leisten einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität.

Daher ist der Umfang der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen in der Anlage zu § 10 unzureichend. Ersatzpflanzungen sollten, damit sie ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen, durch **gleichwertige** Bäume erfolgen.

Vorliegend wird einerseits (unter 1. Anzahl) nur unzulänglich zwischen abgegangenen Bäumen mit Stammumfang >30-150cm, >150-220cm und >220cm differenziert. Allerdings ist der ökologische Wert eines Baumes mit 150cm Umfang wesentlich höher als der eines Baumes mit 31cm Stammumfang, weshalb beide Extrema nicht miteinander vergleichbar sind. Die lediglich drei Staffeln sind völlig unzulänglich und sollten weiter ausdifferenziert werden (mindestens fünf Kategorien). Zusätzlich sollte eine differenziertere Aufstellung der erforderlichen Ersatzpflanzungen nach Grundstücksnutzung

und nach der Art des Eingriffs erfolgen. Dies wird auch in anderen Baumschutzsatzungen üblicherweise so ausdifferenziert

Andererseits wird bemängelt, dass der geforderte Stammumfang der Neupflanzung (unter 2. Pflanzengröße) in Klasse 1 gerade einmal 12 bis 14 cm entspricht, was nicht einmal einem Baum mit einem Umfang von 150 cm auch nur annähernd gleichwertig ist. In anderen Bundesländern – so z.B. NRW – ist ein Mindest-Stammdurchmesser von 18 bis 20 cm vorgeschrieben; auch in anderen sächsischen Gemeinden mit Baumschutzsatzung ist eine deutlich höhere Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe festgesetzt (vgl. hierzu etwa die Baumschutzsatzungen von Leipzig, Dresden, Chemnitz). In allen Fällen wird bei den als Ersatz zu pflanzenden Bäumen auf den **Stammdurchmesser** statt auf den -umfang abgestellt. Dies wird auch hier gefordert.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petr. Orzuel

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer